



Gemeinde Lemwerder Die Bürgermeisterin	
---	--

**SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ZUR
ÜBERTRAGUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSPFLICHT DES HÄUSLICHEN
ABWASSERS AUS DEZENTRALEN ABWASSERANLAGEN AUF DIE
NUTZUNGSBERECHTIGTEN DER GRUNDSTÜCKE (KLEINKLÄRANLAGENSATZUNG) FÜR DAS GEBIET
DER GEMEINDE LEMWERDER**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Lemwerder vom 01.03.2005 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 20./26.07.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Lemwerder hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Lemwerder haben in allen Stadtteilen die Nutzungsberechtigten, deren Grundstücke nicht durch die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erschlossen sind, häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die entsprechenden Stadtteile sind in der **Anlage** benannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser obliegt, mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms, den Nutzungsberechtigten der in der **Anlage** aufgeführten Grundstücke.

§ 2 Gewässereinleitung

Das in Kleinkläranlagen behandelte häusliche Abwasser ist nach Maßgabe der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis in das nächstgelegene oberirdische Gewässer einzuleiten. Ist die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für den Nutzungsberechtigten unzumutbar, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde und nach Maßgabe der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis eine Einleitung in das Grundwasser erfolgen.

§ 3 Bestandsschutz

Hat ein Nutzungsberechtigter eines in der Anlage aufgeführten Grundstücks während der Geltungsdauer einer Satzung nach § 96 Abs. 4 NWG eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf der Verband ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der satzungsgemäßen Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Lemwerder und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 Abs. 1 WHG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage: Übersicht der Grundstücke mit Kleinkläranlagen in der Gemeinde Lemwerder

Ort	Straße	Hausnr.	Einleitgewässer
Lemwerder	Am hohen Groden	1	Graben
Lemwerder	Am hohen Groden	1A	Graben
Lemwerder	Am hohen Groden	2	Graben
Lemwerder	Am hohen Groden	3	Graben
Lemwerder	Am hohen Groden	4	Graben
Lemwerder	Kanalstraße/ Bardewischermoor	7	Graben
Lemwerder	Kanalstraße/ Bardewischermoor	9	Graben
Lemwerder	Kanalstraße/ Bardewischermoor	11	Graben
Lemwerder	Kanalstraße/ Bardewischermoor	13	Graben
Lemwerder	Bardewischer Straße	24	Graben
Lemwerder	Bardewischer Straße	25	Graben
Lemwerder	Bardewischer Straße	25A	Graben
Lemwerder	Bardewischer Straße	26	Graben
Lemwerder	Bardewischer Straße	27	Graben
Lemwerder	Bardewischer Straße	28	Graben
Lemwerder	Bardewischer Straße	29	Graben
Lemwerder	Bardewischer Straße	30	Graben
Lemwerder	Bardewischer Straße	31	Graben
Lemwerder	Bardewischer Straße	32	Graben
Lemwerder	Bardewischer Straße	33	Graben
Lemwerder	Delmenhorster Straße	14	Graben
Lemwerder	Delmenhorster Straße	16	Graben
Lemwerder	Depenflether Straße	1	Graben
Lemwerder	Depenflether Straße	2	Graben
Lemwerder	Depenflether Straße	3	Graben
Lemwerder	Depenflether Straße	4	Graben
Lemwerder	Depenflether Straße	4A	Graben
Lemwerder	Depenflether Straße	5	Graben
Lemwerder	Depenflether Straße	6	Graben
Lemwerder	Depenflether Straße	7	Graben
Lemwerder	Depenflether Straße	8	Graben
Lemwerder	Hafenstraße	1	Graben
Lemwerder	Hafenstraße	2	Graben
Lemwerder	Hauptstraße	8	Graben
Lemwerder	Hauptstraße	2	Graben
Lemwerder	Hauptstraße	7	Graben
Lemwerder	Hauptstraße	10	Graben
Lemwerder	Im Felde	1	Graben
Lemwerder	Im Felde	2	Graben
Lemwerder	Kanalstraße/ Krögerdorfermoor	3	Graben
Lemwerder	Kanalstraße/ Krögerdorfermoor	3A	Graben
Lemwerder	Kanalstraße/ Krögerdorfermoor	3B	Graben
Lemwerder	Kanalstraße/ Krögerdorfermoor	3C	Graben
Lemwerder	Kanalstraße/ Krögerdorfermoor	5	Graben
Lemwerder	Ollenhaus	1	Graben
Lemwerder	Ollenstraße	1	Graben
Lemwerder	Ollenstraße	2	Graben
Lemwerder	Ollenstraße	3	Graben
Lemwerder	Ollenstraße	4	Graben
Lemwerder	Ollenstraße	5	Graben

Lemwerder	Ollenstraße	5A	Graben
Lemwerder	Ollenstraße	6	Graben
Lemwerder	Ritzenbütteler Sand		Weser

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

OOWV

Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband

Hauptverwaltung: Georgstraße 4, 26919 Brake

Tel.: 04401/9160